



Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-BG/323/25-2018

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das IKT-Konsolidierungsgesetz, das Signatur- und Vertrauensdienstegesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz, das Bundesgesetzblattgesetz, das Zustellgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992 und das Personenstandsgesetz 2013 geändert werden; Stellungnahme

Bezug: BMDW-61.002/0010-III/4/2018

Datum

07.11.2018

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Allgemeines:

1.1. Die vorgeschlagenen Änderungen (etwa bezüglich Anzeigemodul im Entwurf des Zustellgesetzes) oder die geplanten Möglichkeiten der Registerzugriffe werden positiv gesehen. Kritisch angemerkt werden muss jedoch, dass

- dem Land Salzburg auf Grund von zusätzlichen, nicht näher spezifizierten Funktionalitäten etwa im Anzeigemodul, die zwangsläufig zu implementieren sein werden, nicht abschätzbare Aufwendungen und Kosten erwachsen,
- unklare oder fehlende Regelungen die Digitalisierung von durchgängigen medienbruchfreien Verwaltungsprozessen verhindern, etwa durch das Fehlen einer automatisierten Abholung von elektronisch zugestellten Schriftstücken aus dem Anzeigemodul im Wege des Portalverbundes und
- das geplante Vorhaben in keiner Weise eine verpflichtende Kooperation des Bundes mit den Ländern, Städten und Gemeinden vorsieht, wie sie jahrelang erfolgreich im Rahmen der Kooperation-BLSG praktiziert wurde.

1.2. Das geplante Vorhaben sollte dahingehend auch sprachlich überarbeitet werden, dass die einzelnen Aufgaben, Zuständigkeiten und Pflichten (etwa der Zustelldienste), des Teilneh-

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at

merverzeichnisses und des Anzeigemoduls widerspruchsfrei und auch für mit der gegenständlichen Materie nicht vertraute Personen nachvollziehbar sind.

2. Zu einzelnen Bestimmungen des Art 5 (Änderung des Zustellgesetzes):

Zu § 28a (Teilnehmerverzeichnis):

Gemäß dem geplanten Abs 2 sollen die Kosten des Teilnehmerverzeichnisses an die Zustelldienste überwält werden. Es ist daher davon auszugehen, dass künftig diese Kosten durch die Zustelldienste wiederum auf die einzelne Zustellung umgelegt werden, womit im Endeffekt die Kosten für die Nutzung der elektronischen Zustellung für die Länder steigen werden. Unklar ist auch, inwieweit bereits durch die Abfrage des Teilnehmerverzeichnisses Kosten entstehen können.

Neue Kosten stellen jedoch neben der Bürgerkarte ein weiteres Hindernis für eine breit genutzte elektronische Zustellung dar und widersprechen damit nicht nur eigenen Bundesinitiativen zur Digitalisierung, sondern auch dem EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020 zur Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung.

Der Bund wird aufgefordert, die einmaligen und laufenden Kosten für das Teilnehmerverzeichnis selbst zu tragen und nicht auf die Länder zu überwälzen. Abfragen des Teilnehmerverzeichnisses müssen auch ohne konkreten Zustellvorgang jederzeit automationsunterstützt und ohne manuellen Eingriff kostenfrei möglich sein.

Zu § 28b (Anmeldung und Abmeldung vom Teilnehmerverzeichnis):

1. Gemäß Abs 2 kann der Teilnehmer dem Teilnehmerverzeichnis mitteilen, dass die Zustellung oder Zusendung innerhalb bestimmter Zeiträume ausgeschlossen sein sollen. In diesem Fall sollte der Gesetzgeber jedoch sicherstellen, dass diese „Abwesenheitsinformation“ vom Teilnehmerverzeichnis korrekt an den Zustelldienst bzw. an die Behörde übermittelt wird, und dass der Zustelldienst das zuzustellende Schriftstück solange zwischenspeichert (aber nicht hinterlegt!), bis der Zeitraum der vorübergehenden Nichterreichbarkeit abgelaufen ist und dann nochmals versucht zuzustellen.

2. Weiters können verschiedene Ausnahmen und Zusatzinformationen (zB für Nutzer von bestehenden Fachsystemen, für Nutzer von berufsspezifischen Ausprägungen, oder ob eine Person elektronische Zustellungen nur über ein bestimmtes Zustellsystem haben möchte) im Teilnehmerverzeichnis mitgespeichert werden.

Der Nutzen für den Bürger bzw. einen Teilnehmer ergibt sich jedoch erst dann, wenn diese Angaben bei jeder einzelnen Zustellung auch tatsächlich aus dem jeweiligen Fachsystem heraus genutzt werden, was jedenfalls dv-technische Vorkehrungen erfordert, wofür aus jetziger Sicht nicht abzuschätzende Aufwendungen und Kosten entstehen.

Zu den §§ 29, 35 und 37:

Gemäß den §§ 29 Abs 1 Z 6, 35 Abs 3 und 37 Abs 3 soll künftig der Zustelldienst neben verschiedenen Zustellmetadaten auch die Verständigungsadressdaten an das Anzeigemodul übermitteln. Nicht nachvollziehbar dabei ist, warum diese Informationen vom Zustelldienst eingefordert werden und nicht das Anzeigemodul selbst diese Daten beim Teilnehmerverzeichnis einholt. Entgegen dem bisherigem Diskussionsstand wird der Zustelldienst künftig verpflichtet, das zuzustellende Schriftstück an das Anzeigemodul zu übermitteln, obwohl hier eine Referenzierung (zB. Link auf das Dokument) reichen würde.

Es wird angeregt, diese Bestimmungen dahingehend zu überarbeiten, dass die Aufgaben des Zustelldienstes und des Anzeigemoduls widerspruchsfrei und nachvollziehbar formuliert werden.

Zu § 34 (Abfrage des Teilnehmerverzeichnisses und Übermittlung des zuzustellenden Dokuments):

Es wird vorgeschlagen, im § 34 zusätzlich die Möglichkeit aufzunehmen, dass das künftige Teilnehmerverzeichnis auch den Zeitpunkt von Änderungen zum Teilnehmer abfragbar abspeichert, damit regelmäßige Abfragen wie zB „alle Änderungen im ERV seit 1.10.2018“ möglich sind, um die eigenen Adressdatenbestände samt Zustellwege zu aktualisieren.

Zu § 35:

Den Erläuterungen zum geplanten Abs 3 folgend soll künftig häufigen Nutzern des Anzeigemoduls die Möglichkeit eröffnet werden, über eine Schnittstelle die Dokumente rasch und gesammelt abholen zu können.

Um künftig den Abholprozess von Zustellstücken automatisiert und ohne manuellen Eingriff durchführen zu können, sollte im § 35 Abs 3 klar und deutlich festgelegt werden, dass öffentliche Stellen alle ihre im Anzeigemodul vorhandenen oder referenzierten Zustellstücke auch automatisiert und ohne manuelles Zutun unter Verwendung von sicherer Technik (wie zB PVP) direkt aus dem Anzeigemodul abholen können und zwar unabhängig davon, welcher Zustelldienst mit welcher Zustellqualität das jeweilige Schriftstück ins Anzeigemodul eingebracht hat. Nur so kann der Abholprozess von Zustellstücken erfolgreich digitalisiert werden.

Zu § 37:

Es wird im Zusammenhang mit § 37 Abs 2 Z 5 angeregt, dass - vergleichbar zu Behörden, die ein eigenes elektronisches Kommunikationssystem betreiben -, auch der Betreiber des Anzeigemoduls bzw. des Teilnehmerverzeichnisses zur Beratung des Empfängers bei technischen Problemen verpflichtet wird.

Zu § 37b:

1. Gemäß dem geplanten Abs 4 kann der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort durch Verordnung Kriterien zur Einbindung oder Anbindung des Anzeigemoduls bei weiteren Portalen festlegen. Insbesondere ist es für die Länder besonders wichtig, dass das Anzeigemodul in ihren Portalen nicht nur angebunden, sondern auch eingebunden werden kann.

Der Bund wird daher aufgefordert, sich in die bisher erfolgreiche BLSG-Kooperation wieder aktiv einzubringen und rechtzeitig vor Verordnung die Kriterien zur Einbindung oder Anbindung des Anzeigemoduls bei weiteren Portalen gemeinsam mit den Ländern, Städten und Gemeinden festzulegen.

2. Gemäß dem geplanten Abs 7 hat der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort den einliefernden Systemen die Kosten für das Anzeigemodul entsprechend ihrem Einlieferungsvolumen zu verrechnen. Weiters muss die Berechnung der Kosten einmal jährlich offengelegt werden, wobei der verrechnete Kostensatz nachweislich nur zur Deckung der Kosten verwendet werden darf.

Aus heutiger Sicht sind die Kosten nicht kalkulierbar und daher völlig offen. Darüber hinaus wird gefordert, dass auch große und umfangreiche Schriftstücke wie zB bei Aktenvorlage an ein Höchstgericht (Zustellstück mit EDIDOC-Paket als Anhang) übermittelt werden können.

3. Zu Artikel 8 (Änderung des Meldegesetzes 1991):

Zu Grundsätzlich ist - wie im § 3 Abs 1a vorgesehen - ein vollständiges elektronisches Meldeservice und somit der Wegfall der persönlichen Vorsprache bei der Meldebehörde zu begrüßen. Jedoch entfällt hier die Bestätigung durch den Unterkunftgeber, welcher bisher eine gewisse Kontrollfunktion ausgeübt hat.

Um etwaigen Missbrauch zu vermeiden, wird vorgeschlagen, dass der Unterkunftgeber rechtzeitig vom Meldevorgang informiert und ihm die Möglichkeit zum Widerspruch eingeräumt wird.

Der Bundesgesetzgeber wird aufgefordert, die Möglichkeit der elektronischen An- und Ummeldung auch im Wege dezentraler Portale (etwa von Gemeindeportalen) zur Verfügung zu stellen.

4. Zu einzelnen Bestimmungen des Artikel 10 (Änderung des Personenstandgesetzes 2013):

Zu den §§ 12, 13 und 18:

Die in den §§ 12, 13 und 38 vorgesehenen Möglichkeiten der elektronischen Eintragung einer Geburt, der elektronischen Festlegung des Vornamens und des Nachnamens durch die Mutter bzw. den berechtigten Vater unter Verwendung der Bürgerkarte wird begrüßt.

Diese Möglichkeiten sollten auch im Wege dezentraler Portale (etwa von Gemeindeportalen) zur Verfügung stehen.

Zu § 58:

Zu Abs 3 wird festgehalten, dass dem Once Only Prinzip folgend jene Daten, die einer Behörde bereits vorliegen bzw. in Registern abgefragt werden können, nicht noch einmal von den Bürgerinnen und Bürgern eingefordert werden sollen. Daher sollen Zugriffe auf das ZPR den Behörden kostenlos ermöglicht werden.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC

7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: CC
14. Fachgruppe Informatik und Interne Dienste, Pfeifergasse 7, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 2002-105/1355-2018, Intern